

## **Nordrhein-Westfälischer TaeKwon-Do Verband e.V. Wettkampf- / Veranstaltungsordnung**

### **§ 01 NWTV als Veranstalter für Wettkampf- / Turnier- u.a. Veranstaltungen**

- (01) Im NWTV e.V. werden während des Kalenderjahres Wettkämpfe und Turniere (sowie darüber hinaus Schulungen, Lehrgänge, Vorführungen, Treffen, Zusammenkünfte und Graduierungsprüfungen) veranstaltet.  
Dies ist möglich als Ligabetrieb (z.B. in Form von regelmäßigen Wettkämpfen oder Qualifikationswettkämpfen) und als Turnier bzw. Einzelveranstaltung (z.B. einzelnes Wettkampfturnier oder Wettkampfturnierserie).
- (02) Der NWTV tritt in der Regel als Veranstalter oder Schirmherr auf und sucht jeweils einen ausrichtenden Verein (bzw. wird von einem Verein angefragt). Im Ausnahmefall kann der NWTV auch selbst Ausrichter und/oder Veranstalter sein.
- (03) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten von Schirmherr, Veranstalter und Ausrichter werden für die betreffende Veranstaltung schriftlich geregelt und festgehalten (z.B. in Form einer schriftlichen Vereinbarung, oder als feststehende Aufgabenverteilung im Wettkampfglement festgeschrieben).
- (04) Aufgrund der Anbindung des NWTV über den Dachverband für Budotechniken an den LSB NRW veranstaltet der NWTV NRW-Meisterschaften in den betreuten Disziplinen wie z.B. Tul/Formen, Jaju-Matsogi/Freikampf, Hosinsul/Selbstverteidigung, Kyokpa/Bruchtest Matsogi/Sparring, Sibum/Demonstration u.ä. . Darüber hinaus können regionale Meisterschaften (z.B. Landesteilmeisterschaft, z.B. Westfalenmeisterschaft oder NRW-Meisterschaft in einzelnen oder mehreren Disziplinen) stattfinden.

### **§ 02 Teilnehmer**

- (01) Teilnehmer an NWTV Wettkämpfen und Veranstaltungen sind in der Regel Mitglied eines NWTV Vereines und müssen sich auf Anfrage mit einem Ausweis/Pass legitimieren und/oder einen gültigen NWTV-Pass vorlegen. In Ausnahmefällen (z.B. bei sogenannten verbandsoffenen Turnieren oder auf Einladung des Vorstandes) sind andere Legitimationsformen möglich (hierüber entscheidet der Veranstalter/Ausrichter).
- (02) Der NWTV-Pass ist das grundlegende Dokument für die Zuordnung und sonstige Nachweise, wie z.B. der Verbands- und Vereinszugehörigkeit oder sonstiger Kriterien für die Wettkampfeinteilung bzw. die Teilnahmemöglichkeit.
- (03) Innerhalb des NWTV kann ein Sportler nur einem Verein zugeordnet werden. Dies wird im NWTV-Pass dokumentiert und nachgewiesen.
- (04) Grundsätzlich kann unterschieden werden in männlich und weiblich, nach Altersstufen, nach Körpergröße (bei Kindern), nach Graduierung, nach Kampferfahrung bzw. absolvierten Kämpfen, Kampferfolgen oder Titeln.
- (05) Die Altersstufen sind: D-Jugend (6 – 8 Jahre), C-Jugend (9 – 11 Jahre), B-Jugend (12 – 14 Jahre), A-Jugend (15 – 17 Jahre), Erwachsene ab 18 Jahren. Dabei ist das vollendete Lebensjahr und der genaue Geburtstag maßgebend (nicht das Geburtsjahr). Wer z.B. an seinem 18.Geburtstag das 18.Lebensjahr vollendet hat (er befindet sich dann im 19.Lebensjahr) ist ab diesem Zeitpunkt Erwachsener.

### **§ 03 Aufgaben und Verantwortung bei Wettkämpfen / Turnieren / Veranstaltungen**

- (01) Der NWTV als Schirmherr einer Veranstaltung gibt seinen Namen und unterstützt den Veranstalter bzw. Ausrichter auf Anfrage (z.B. bei der Werbung).
- (02) Der NWTV als Veranstalter ist zuständig für die Organisation der Wettbewerbe. Er liefert die Ausrüstung (Klapptafeln, Listen, Stoppuhren usw.) sowie die verantwortlichen Personen und organisiert den Ablauf von der Anmeldung bis zur Siegerehrung.

## **Nordrhein-Westfälischer TaeKwon-Do Verband e.V. Wettkampf- / Veranstaltungsordnung**

- (03) Der Ausrichter ist zuständig für den Rahmen der Veranstaltung (z.B. Halle, Verpflegung bzw. Kampfrichterverpflegung, Ordnungsdienst, Unterstützung an den Kampfrichtertischen, Aufbau und Dekoration der Halle, Sanitätsdienst, Personal für die Siegerehrung u.ä.).

### **§ 04 Funktionen / Personen bei Wettkämpfen / Turnieren**

- (01) Alle teilnehmenden Vereine/Klubs und Personen unterliegen auf einer NWTV Veranstaltung den Verbandsbestimmungen (z.B. Satzung, Ordnungen, Reglement usw.). Sie haben den Anordnungen und Weisungen der Funktionsträger (z.B. Hausrechtsinhaber, Kampfrichter) Folge zu leisten und können z.B. mit dem Ausschluss von der Veranstaltung oder anderen Maßregelungen belegt werden.
- (02) Mit Betreten der Räumlichkeiten bzw. mit der Meldung zur Veranstaltung erkennt der Zuschauer, der Funktionsträger, der Meldende bzw. der gemeldete Teilnehmer die Verbandsbestimmungen an.
- (03) Minderjährige benötigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Mit der Meldung, Anmeldung bzw. dem Betreten einer Veranstaltung versichert der Betreuer/Gruppenleiter/Meldende/Vereinsvertreter, dass er sich des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten von minderjährigen Personen versichert hat. Der Verband kann den schriftlichen Nachweis des Einverständnisses bei einzelnen Veranstaltungen als Voraussetzung zur Teilnahme von Minderjährigen verlangen.

### **§ 05 Der Verbandspass**

- (01) Der NWTV gibt (ggf. gegen Gebühr) für verschiedene Anlässe Legitimationen z.B. in Form einer Karte oder eines Passes (Sportlerpass, Funktionärspass) an Personen aus. Darin werden von den Funktionsträgern des Verbandes die für den Sportbetrieb erforderlichen Dokumentationen festgeschrieben (z.B. Graduierung, Wettkampferfolge, Lizenzen, Mitgliedschaften usw.).
- (02) Der Pass ist nicht übertragbar. Er erhält seine Gültigkeit durch die vorgesehenen Eintragungen und den Verbandsstempel auf der Seite mit dem Passbild und ggf. der ersten Jahressichtmarke. Die aktuelle Jahressichtmarke des laufenden Jahres ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Sportler-Passes (der Funktionärspass gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Sportlerpass).  
Alle Angaben im Pass müssen zur Gültigkeit auf dem neuesten Stand sein.
- (03) Der Pass kann im Zusammenhang mit Verbandsmaßnahmen (siehe Satzungen und Ordnungen) durch den Vorstand vorübergehend oder ganz für ungültig erklärt werden (z.B. durch Veröffentlichung auf der Verbandshomepage und oder Brief an die betreffende Person/Verein).
- (04) Der Sportpass dokumentiert die Vereinszugehörigkeit. Erfolge z.B. werden dementsprechend dem Verein zugerechnet, der dort eingetragen ist. Vereinswechsel sind in den Verbandspass einzutragen.
- (05) Bei Verlust des Verbandspasses müssen die erneuten Eintragungen vom Vorstand abgestempelt werden. Dabei fällt eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro an. Der Pass und die Jahressichtmarke des laufenden Jahres müssen erneut bezahlt werden.

### **§ 06 Verbands-Organ für Veranstaltungen**

- (01) Das oberste Verbandsorgan für Veranstaltungen ist nach der Mitgliederversammlung und dem Verbandsvorstand das Dan-Kollegium. Aus dem Dan-Kollegium können weitere Gremien wie z.B. das Prüfersteam unter Leitung eines Prüfungsverantwortlichen oder das Kampfrichterteam unter Leitung des Kampfrichterobmannes hervorgehen.
- (02) Das Dan-Kollegium berät über Ordnungen und beschließt Regelungen zu Veranstaltungen. Es erarbeitet Entwürfe und Vorschläge für den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.